

# **Tarifordnung 2024**

## Wohnhaus Schörli

Schörlistrasse 11, 8050 Zürich

Die Tarifordnung ist ein Bestandteil des Betreuungsvertrages. Hier sind die Kosten für den Heimaufenthalt im Detail aufgeführt.

Seit dem 1.1.2011 sind die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung gültig. Die Tarife richten sich nach den gültigen Bestimmungen. Änderungen der Hotellerie- und Betreuungstaxe werden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird der Pflegetarif gemäss Tarifordnung sofort angepasst.

## 1. Tarifgestaltung

Die Kosten für den Heimaufenthalt setzen sich zusammen aus Hotellerie, Betreuung, Pflegetaxe und den privaten Auslagen. Die zur Berechnung gelangenden Ansätze des Pflegetarifs richten sich nach der BESA-Stufe (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem).

An den Kosten der Pflegeleistung beteiligen sich die Krankenkasse und die öffentliche Hand. Die Bewohnerin/der Bewohner muss einen Eigenanteil von max. Fr. 23.00 übernehmen.

#### Hotellerie

| Einerzimmer oder Zweierzimmer | Fr. 163.00 / | Tag |
|-------------------------------|--------------|-----|
|-------------------------------|--------------|-----|

#### **Betreuung**

In allen Pflegestufen Fr. 78.00 / Tag

## Pflegeleistungen

Eigenanteil max. Fr. 23.00 / Tag

| BESA Stufe | BESA in<br>Minuten | Beitrag Kranken-<br>Versicherung<br>Fr. / Tag | Eigenanteil<br>Bewohner/in<br>Fr. / Tag | Pflegebeitrag der<br>öffentlichen Hand<br>Fr. / Tag |
|------------|--------------------|---|---|---|
| 1          | - 20               | 9.60  | 7.24                                    | 0.00  |
| 2          | 21 - 40            | 19.20   | 23.00                                   | 6.70  |
| 3          | 41 - 60            | 28.80   | 23.00                                   | 29.20   |
| 4          | 61 - 80            | 38.40   | 23.00                                   | 51.70   |
| 5          | 81 - 100           | 48.00   | 23.00                                   | 74.15   |
| 6          | 101 - 120          | 57.60   | 23.00                                   | 96.65   |
| 7          | 121 - 140          | 67.20   | 23.00                                   | 119.15  |
| 8          | 141 - 160          | 76.80   | 23.00                                   | 141.60  |
| 9          | 161 - 180          | 86.40   | 23.00                                   | 164.10  |
| 10         | 181 - 200          | 96.00   | 23.00                                   | 186.60  |
| 11         | 201 - 220          | 105.60  | 23.00                                   | 209.05  |
| 12         | 221+               | 115.20  | 23.00                                   | 231.55  |

## 2. Definition des Leistungsumfangs

#### Hotellerie

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer (unmöbliert, ausser dem Pflegebett)
- Heizung, Strom, Wasser
- Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und des Gartens
- Wäschebesorgung (ohne chem. Reinigung)
- Zimmerreinigung
- Vollpension
- Öffentliche Anlässe und Veranstaltungen

#### Betreuung

- Unterstützung beim Einleben ins Wohnhaus
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden
- Kommunikation im Alltag (Gespräche mit Angehörigen/Dritten)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung involvierten Diensten
- Aktivierung und Betreuung
- Gemeinsame Feste und Feiern (z.B. Adventsfeier, Weihnachtsfest etc.)
- Angebote der Freizeitgestaltung
- Organisation seelsorgerischer Begleitung
- Begleitung der Bewohnerin/des Bewohners und deren Angehörigen in der Sterbephase

#### **Pflegetarif**

Der Pflegetarif wird mit dem Leistungserfassungssystem BESA erhoben. Das System ist in 12 Stufen unterteilt. Nebst dem Eigenfinanzierungsbeitrag wird die Pflegetaxe von der Krankenkasse und der öffentlichen Hand finanziert.

- Der Eigenanteil des /der Bewohnenden beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten Beitrages der Krankenkassen.
- Der vom Bundesrat festgesetzte Betrag an die Pflegekosten (Artikel 7a KLV) muss vom Heim direkt elektronisch der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden.
- Der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand wird vom Heim direkt der Gemeinde in Rechnung gestellt.

## 3. Verrechnung von Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenstandsliste)

Wir verrechnen Pflegematerialien der MiGeL-Liste ab mittlerem Inkontinenzgrad bis zu einem Höchstbetrag direkt elektronisch der Krankenkasse. Allfällige Mehrkosten werden nach Rücksprache direkt dem/der BewohnerIn in Rechnung gestellt. Pflegematerialien bei einer leichten Inkontinenz werden nach vorgängiger Aufklärung direkt dem/der BewohnerIn verrechnet.

## 4. Private Auslagen

Private Auslagen werden nach Aufwand berechnet.

- Näharbeiten
- Wäsche mit Namen kennzeichnen
- Coiffeur, Pedicure
- · Schlussreinigung normal
- Entsorgungskosten
- Lagerungskosten Möbel (nach Absprache)
- Weitere Aufwendungen (z.B. Begleitung)
- Eintrittsgebühr

Fr. 40.00 / Std. nach Aufwand

Fr. 40.00 / Std. nach Aufwand

nach Aufwand

Fr. 200.00 / pro Zimmer

nach Aufwand

nach Bedarf

Fr. 60.00 / Std. nach Aufwand

Fr. 300.00

## 5. Ergänzende Angaben

## Hilflosenentschädigung

Wir erheben auf die Hilflosenentschädigung keinen Anspruch. Den Antrag für die Hilflosenentschädigung müssen Sie selbst stellen, wir sind Ihnen aber gerne dabei behilflich. Diese Entschädigung steht voll zu Ihrer Verfügung.

#### Rechnungsstellung

Die regelmässig anfallenden Kosten werden monatlich detailliert in Rechnung gestellt. Sie sind unterteilt in Hotellerie Tarif, Betreuungstarif und Eigenanteil Pflegekosten.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 20 Tagen. Wir bevorzugen das Lastschriftverfahren. Beim LSV werden die fälligen Beträge mit Widerspruchsmöglichkeit eingezogen. Die Unterlagen für das LSV werden mit dem Betreuungsvertrag geschickt.

#### Vorschussleistung

Bei Eintritt ins Wohnsch ist eine Vorschussleistung von Fr. 7'000.00 zu leisten. Diese Vorschussleistung wird nicht verzinst und dient als Sicherheit. Nach Austritt aus dem Heim wird die Vorschussleistung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen verrechnet und zurückerstattet.

#### Rückerstattungen bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit werden ab dem ersten Tag kein Pflegetarif und kein Betreuungstarif verrechnet. Bei mehr als drei Abwesenheitstagen wird nur noch der Hotellerie Tarif abzüglich Fr 10.00 / Tag für die Kost verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

#### Reservation

Bei Neueintritten wird ab dem frühesten Bezugstermin bis zum Antrittstag der Hotellerie Tarif abzüglich Fr. 10.00 / Tag für die Kost verrechnet.

## Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann beidseitig auf das Ende des der Kündigung folgenden Monates gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Todesfall endigt der Vertrag ohne Kündigung am Tag der Weitervermietung des Zimmers oder spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Todestag. Für die Zeit vom Austritt / Todestag bis zur Neubesetzung des Zimmers wird der Hotellerie Tarif abzüglich Fr. 10.00 / Tag für Kost verrechnet.

Zürich, im Oktober 2023

WOHNSCH

Wohnpflegeheime Schwamendingen

Dr. Martin Meili Präsident Susanne Tschopp// Co-Geschäftsleitung Simon Achermann Co-Geschäftsleitung

Adlen